

1979	Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1979	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 79	Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz — GPatG —) neu: 425-1; 188-17, 420-1, 424-4-5, 421-1, 423-1	1269
30. 7. 79	Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 79) 2032-1, 2032-12-6, 2030-25, 53-4	1285
30. 7. 79	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1, 2030-2, 301-1	1299
30. 7. 79	Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) neu: 2034-7; 2030-1, 2030-2, 2032-1, 2030-25, 301-1, 51-1, 53-4, 303-8, 611,1	1301
25. 7. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin neu: 800-21-1-71	1305

Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz — GPatG —)

Vom 26. Juli 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel 1 Ausführung des Übereinkommens vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

Artikel 1 Anwendung und Änderung von Artikel II des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

(1) Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) ist in gerichtlichen Verfahren, die ein Gemeinschaftspatent betreffen, entsprechend anzuwenden.

(2) Artikel II § 1 Abs. 2, §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 6 und 7 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen ist auf europäische Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente, die den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen, nicht anzuwenden.

(3) Artikel II § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen ist nur auf europäische Patente anzuwenden, die nicht den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen und die vor dem Inkrafttreten des Gemeinschaftspatentübereinkommens angemeldet worden sind.

(4) Artikel II § 4 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen erhält folgende Fassung:

„§ 4 Einreichung europäischer Patentanmeldungen beim Deutschen Patentamt

(1) Europäische Patentanmeldungen können auch beim Deutschen Patentamt eingereicht werden. Die nach dem europäischen Patentübereinkommen zu zahlenden Gebühren sind unmittelbar an das Europäische Patentamt zu entrichten.

(2) Europäische Anmeldungen, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) enthalten können, sind beim Deutschen Patentamt nach Maßgabe folgender Vorschriften einzureichen:

1. In einer Anlage zur Anmeldung ist darauf hinzuweisen, daß die angemeldete Erfindung nach Auf-

fassung des Anmelders ein Staatsgeheimnis enthalten kann.

2. Genügt die Anmeldung den Anforderungen der Nummer 1 nicht, so wird die Entgegennahme durch Beschluß abgelehnt. Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Entgegennahme der Anmeldung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Anmeldung kein Staatsgeheimnis enthalte.
3. Das Deutsche Patentamt prüft die nach Maßgabe der Nummer 1 eingereichten Anmeldungen unverzüglich darauf, ob mit ihnen Patentschutz für eine Erfindung nachgesucht wird, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Patentgesetzes entsprechend; § 30 d des Patentgesetzes ist anzuwenden.
4. Ergibt die Prüfung nach Nummer 3, daß die Erfindung ein Staatsgeheimnis ist, so ordnet das Deutsche Patentamt von Amts wegen an, daß die Anmeldung nicht weitergeleitet wird und jede Bekanntmachung unterbleibt. Mit der Rechtskraft der Anordnung gilt die europäische Patentanmeldung auch als eine von Anfang an beim Deutschen Patentamt eingereichte nationale Patentanmeldung, für die eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 des Patentgesetzes ergangen ist. Die Nachfrist für die Zahlung der Anmeldegebühr nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes beträgt zwei Monate. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Enthält die Anmeldung kein Staatsgeheimnis, so leitet das Deutsche Patentamt die Patentanmeldung an das Europäische Patentamt weiter und unterrichtet den Anmelder hiervon."

(5) Artikel II § 8 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen wird aufgehoben.

Artikel 2

Zuständigkeit von Gerichten und Behörden

Sind nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen Gerichte oder Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes international zuständig, so sind in den in Artikel 70 Abs. 1 des Übereinkommens nicht geregelten Fällen die Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit anzuwenden, die gelten würden, wenn es sich um ein vom Deutschen Patentamt erteiltes Patent oder eine beim Deutschen Patentamt eingereichte Patentanmeldung handeln würde. Ist danach eine Zuständigkeit nicht gegeben, so sind das Gericht und die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Europäische Patentamt seinen Sitz hat.

Artikel 3

Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens

Wird ein das Gemeinschaftspatent betreffendes Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ausgesetzt, so teilt das Gericht dem Europäischen Patentamt die Aussetzung des Verfahrens in unmittelbarem Verkehr mit.

Artikel 4

Ersuchen um Stellungnahme

Ersuchen der Gerichte auf Grund des Gemeinschaftspatentübereinkommens werden in unmittelbarem Verkehr an das Europäische Patentamt übersandt.

Artikel 5

Ersuchen des Konkurs- und des Vergleichsgerichts

(1) Wird über das Vermögen oder den Nachlaß des Inhabers eines Gemeinschaftspatents oder einer europäischen Patentanmeldung, die den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegt, ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursverfahren wieder aufgenommen, so ersucht das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Verwalters das Europäische Patentamt, diesen Umstand in das dafür vorgesehene Register einzutragen.

(2) Wird in einem Konkursverfahren das Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung freigegeben oder veräußert, so ersucht das Konkursgericht auf Antrag das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung. Wird der Eröffnungsbeschluß durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder das Verfahren eingestellt oder aufgehoben, so hat das Konkursgericht das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen.

(3) Wird in einem Vergleichsverfahren das Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung veräußert, so ersucht das Vergleichsgericht auf Antrag das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung. Wird durch rechtskräftige Entscheidung das Verfahren eingestellt oder die Bestätigung des Vergleichs versagt, so hat das Vergleichsgericht das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren aufgehoben wird, es sei denn, daß sich der Schuldner im Vergleich der Überwachung durch einen oder mehrere Sachwalter unterworfen hat. Ist die Überwachung beendet, so ersucht das Vergleichsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung. § 95 Satz 2 und 3 der Vergleichsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 6

Verbotswirkung des Gemeinschaftspatents

Das Gemeinschaftspatent hat die Wirkung, daß es Dritten verboten ist, die patentierte Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers durch ein in den Artikeln 29 und 30 des Gemeinschaftspatentübereinkommens bezeichnetes Verhalten zu benutzen. Die Artikel 31, 32 und 38 des Gemeinschaftspatentübereinkommens bleiben unberührt.

Artikel 7

Strafvorschrift

§ 49 des Patentgesetzes ist anzuwenden, wenn eine durch ein Gemeinschaftspatent geschützte Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers durch ein dort bezeichnetes Verhalten benutzt wird.

Kapitel 2**Anderung patentrechtlicher Vorschriften****Artikel 8****Anderung des Patentgesetzes**

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Patent auf Grund eines auf widerrechtliche Entnahme (§ 12 a Abs. 1 Nr. 3) gestützten Einspruchs widerrufen oder führt der Einspruch zum Verzicht auf das Patent, so kann der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der amtlichen Mitteilung hierüber die Erfindung selbst anmelden und die Priorität des früheren Patents in Anspruch nehmen.“

2. § 5 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Der Anspruch kann vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Veröffentlichung der Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) durch Klage geltend gemacht werden. Hat der Verletzte Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme (§ 12 a Abs. 1 Nr. 3) erhoben, so kann er die Klage noch innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluß des Einspruchsverfahrens erheben. Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Patent hat die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
 2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;
 3. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.“
4. Der bisherige § 6 a wird § 8 a; nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

(1) Das Patent hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach § 6 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln.

(3) Personen, die die in § 6 b Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

§ 6 b

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
3. die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
4. den an Bord von Schiffen eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer gelangen, auf die sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;
5. den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen;
6. die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) vorgesehenen

Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines anderen Staates betreffen, auf den dieser Artikel anzuwenden ist."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Steht dem Patentinhaber ein Prioritätsrecht zu, so ist an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Anmeldung die frühere Anmeldung maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit verbürgt, soweit sie die Priorität einer ausländischen Anmeldung in Anspruch nehmen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 9 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das Recht aus dem Patent gegen ihn geltend gemacht werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung einer anderen, dem Anmelder durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann er bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, nach diesem Zeitpunkt die Erteilung eines Zusatzpatents beantragen, das mit dem Patent für die ältere Erfindung endet.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fällt das Hauptpatent durch Widerruf, durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstag des Hauptpatents.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jede Anmeldung und jedes Patent ist für das dritte und jedes folgende Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr nach dem Tarif zu entrichten.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Anmeldung eines Zusatzpatents sind Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen die Anmeldung eines Zusatzpatents als Anmeldung eines selbständigen Patents gilt, die Jahresgebühren wie für eine von Anfang an selbständige Anmeldung zu entrichten sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jahresgebühren sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Wird die Gebühr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Anmelder oder Patentinhaber Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 35 Abs. 3) oder das Patent erlischt (§ 12 Abs. 1), wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet wird.“

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn wegen Nichtzahlung des Restbetrags die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 35 Abs. 3) oder das Patent erlischt (§ 12 Abs. 1).“

e) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.

9. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b eingefügt:

„§ 11 a

(1) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber seine Bedürftigkeit nachweist, können ihm die Gebühren für die Erteilung und für das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen werden.

(2) Ist ein Patent erteilt oder nach einem Einspruch aufrechterhalten worden, so kann zugunsten eines bedürftigen Anmelders, der eine Erklärung nach § 14 Abs. 1 abgibt, angeordnet werden, daß ihm die angemessenen Auslagen für Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Modelle, Probestücke und Gutachten, deren Beibringung im Erteilungsverfahren oder im Einspruchsverfahren notwendig war, aus der Bundeskasse zu erstatten sind. Das Erstattungsge-such muß innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Patents beim Patentamt eingereicht werden; wird Einspruch erhoben, so ist es innerhalb von sechs Monaten nach Aufrechterhaltung des Patents einzureichen. Die Erstattung ist in der Rolle (§ 24 Abs. 1) zu vermerken. Wenn es später nach den Umständen gerechtfertigt erscheint, soll das Patentamt anordnen, daß der gezahlte Betrag ganz oder teilweise zurück-zuerstatten ist. Die Rückzahlungen werden als Zuschlag zu den Jahresgebühren festgesetzt und als Teil der Jahresgebühren behandelt.

§ 11 b

Die Jahresgebühren können vor Eintritt der Fälligkeit entrichtet werden. Die nicht fällig gewordenen Gebühren sind zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß sie nicht mehr fällig werden können.“

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Das Patent erlischt, wenn

1. der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das Patentamt verzichtet,
2. die in § 26 b Abs. 1 vorgeschriebenen Erklärungen nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 26 b Abs. 2) abgegeben werden oder
3. die Jahresgebühr mit dem Zuschlag nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 11 Abs. 3) entrichtet wird.

(2) Über die Rechtzeitigkeit der Abgabe der nach § 26 b Abs. 1 vorgeschriebenen Erklärungen sowie über die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidet nur das Patentamt; die §§ 36 l und 41 p bleiben unberührt.“

11. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

(1) Das Patent wird widerrufen (§ 35 c), wenn sich ergibt, daß

1. der Gegenstand des Patents nach den §§ 1 bis 2 b nicht patentfähig ist,
2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,
3. der wesentliche Inhalt des Patents den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist (widerrechtliche Entnahme),
4. der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereicht worden ist; das gleiche gilt, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach § 4 Abs. 3 eingereichten neuen Anmeldung beruht und der Gegenstand des Patents über den Inhalt der früheren Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie bei der für die Einreichung der früheren Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereicht worden ist.

(2) Betreffen die Widerrufsgründe nur einen Teil des Patents, so wird es mit einer entsprechenden Beschränkung aufrechterhalten. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen vorgenommen werden.

(3) Mit dem Widerruf gelten die Wirkungen des Patents und der Anmeldung als von Anfang an nicht eingetreten. Bei beschränkter Aufrechterhaltung ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden; soweit in diesem Falle das Patent nur wegen einer Teilung (§ 35 b) nicht aufrecht-

erhalten wird, bleibt die Wirkung der Anmeldung unberührt.“

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Das Patent wird auf Antrag (§ 37) für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß einer der in § 12 a Abs. 1 aufgezählten Gründe vorliegt oder der Schutzbereich des Patents erweitert worden ist.

(2) § 12 a Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

13. § 13 a wird aufgehoben.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie ist in die Patentrolle einzutragen und einmal im Patentblatt zu veröffentlichen.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch die Patentabteilung festgesetzt.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren sind die §§ 28 d, 28 e und 35 d entsprechend anzuwenden.“

15. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung der Zwangslizenz ist erst nach der Erteilung des Patents zulässig.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Patentamt werden gebildet

1. Prüfungsstellen für die Bearbeitung der Patentanmeldungen und für die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik (§ 23 Abs. 3);

2. Patentabteilungen für alle Angelegenheiten, die die erteilten Patente betreffen, für die Festsetzung der Vergütung (§ 14 Abs. 4 und 6) und für die Bewilligung des Armenrechts im Verfahren vor dem Patentamt. Innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Patentabteilung auch die Abgabe von Gutachten (§ 23 Abs. 1 und 2).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorsitzende der Patentabteilung kann alle Angelegenheiten der Patentabteilung mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents sowie über die Festsetzung der Vergütung (§ 14 Abs. 4) und die Bewilligung des Armenrechts allein bearbeiten oder diese Aufgaben einem technischen Mitglied der Abteilung übertragen; dies gilt nicht für eine Anhörung.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Patentamt führt eine Rolle, die die Bezeichnung der Patentanmeldungen, in deren Akten jedermann Einsicht gewährt wird, und der erteilten Patente sowie Namen und Wohnort der Anmelder oder Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter (§ 16) angibt. Auch sind darin Anfang, Teilung, Ablauf, Erlöschen, Anordnung der Beschränkung, Widerruf, Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der Patente sowie die Erhebung eines Einspruchs und einer Nichtigkeitsklage zu vermerken.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Angaben über den Verfahrensstand der Patentanmeldungen in die Rolle einzutragen sind; er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das Patentamt vermerkt in der Rolle eine Änderung in der Person, im Namen oder im Wohnort der Anmelder oder Patentinhaber und ihrer Vertreter, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Mit dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der frühere Anmelder, Patentinhaber oder Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

18. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a, 24 b und 24 c eingefügt:

„§ 24 a

(1) Das Patentamt gewährt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Jedoch steht die Einsicht in die Rolle und die Akten von Patenten einschließlich der Akten von Beschränkungsverfahren (§ 36 a) jedermann frei; das gleiche gilt für die Einsicht in die Akten von abgetrennten Teilen eines Patents (§ 35 b).

(2) In die Akten von Patentanmeldungen steht die Einsicht jedermann frei,

1. wenn der Anmelder sich gegenüber dem Patentamt mit der Akteneinsicht einverstanden erklärt und den Erfinder benannt hat oder
2. wenn seit dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung

ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, seit diesem Zeitpunkt achtzehn Monate verstrichen sind

und ein Hinweis nach § 24 b Abs. 5 veröffentlicht worden ist.

(3) Soweit die Einsicht in die Akten jedermann freisteht, steht die Einsicht auch in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke jedermann frei.

(4) In die Benennung des Erfinders (§ 26 b Abs. 1) wird, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt, Einsicht nur nach Absatz 1 Satz 1 gewährt; § 36 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In die Akten von Patentanmeldungen und Patenten, für die gemäß § 30 a jede Veröffentlichung unterbleibt, kann das Patentamt nur nach Anhörung der zuständigen obersten Bundesbehörde Einsicht gewähren, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers die Gewährung der Einsicht geboten erscheinen läßt und hierdurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist. Wird in einem Verfahren eine Patentanmeldung oder ein Patent nach § 2 Abs. 2 Satz 3 als Stand der Technik entgegengehalten, so ist auf den diese Entgegenghaltung betreffenden Teil der Akten Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 24 b

(1) Das Patentamt veröffentlicht

1. die Offenlegungsschriften,
2. die Patentschriften und
3. das Patentblatt.

(2) Die Offenlegungsschrift enthält die nach § 24 a Abs. 2 jedermann zur Einsicht freistehenden Unterlagen der Anmeldung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) in der ursprünglich eingereichten oder vom Patentamt zur Veröffentlichung zugelassenen geänderten Form. In die Offenlegungsschrift ist auch die Zusammenfassung (§ 26 a) aufzunehmen, sofern sie rechtzeitig eingereicht worden ist. Die Offenlegungsschrift wird nicht veröffentlicht, wenn die Patentschrift bereits veröffentlicht worden ist.

(3) Die Patentschrift enthält die Patentansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen, auf Grund deren das Patent erteilt worden ist. Außerdem sind in der Patentschrift die Druckschriften anzugeben, die das Patentamt für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht gezogen hat (§ 28 a Abs. 1). Ist die Zusammenfassung (§ 26 a) noch nicht veröffentlicht worden, so ist sie in die Patentschrift aufzunehmen.

(4) Die Offenlegungs- oder Patentschrift wird unter den Voraussetzungen des § 24 a Abs. 2 auch dann veröffentlicht, wenn die Anmeldung

zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt oder das Patent erlischt, nachdem die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen waren.

(5) Das Patentblatt enthält regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in die Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen, und Hinweise auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten von Patentanmeldungen einschließlich der Akten von abgetrennten Teilen eines Patents (§ 35 b).

§ 24 c

(1) Von der Veröffentlichung des Hinweises gemäß § 24 b Abs. 5 an kann der Anmelder von demjenigen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich nicht patentfähig ist.

(3) § 48 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Anspruch nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach Erteilung des Patents verjährt.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
2. einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
3. eine Beschreibung der Erfindung;
4. die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.

(2) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

20. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a bis 26 e eingefügt:

„§ 26 a

(1) Der Anmeldung ist eine Zusammenfassung beizufügen, die noch bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach diesem Zeitpunkt nachgereicht werden kann.

(2) Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Unterrichtung. Sie muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Erfindung;
2. eine Kurzfassung der in der Anmeldung enthaltenen Offenbarung, die das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefaßt sein soll, daß sie ein klares Verständnis des technischen Problems, seiner Lösung und der hauptsächlichlichen Verwendungsmöglichkeit der Erfindung erlaubt;
3. eine in der Kurzfassung erwähnte Zeichnung; sind mehrere Zeichnungen erwähnt, so ist die Zeichnung beizufügen, die die Erfindung nach Auffassung des Anmelders am deutlichsten kennzeichnet.

§ 26 b

(1) Der Anmelder hat innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, innerhalb von fünfzehn Monaten nach diesem Zeitpunkt den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er auch anzugeben, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird vom Patentamt nicht geprüft.

(2) Macht der Anmelder glaubhaft, daß er durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so hat ihm das Patentamt eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die Frist soll nicht über den Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents hinaus verlängert werden. Bestehen zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe noch fort, so hat das Patentamt die Frist erneut zu verlängern. Sechs Monate vor Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, wenn er die vorgeschriebenen Erklärungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Nachricht abgibt.

§ 26 c

Bis zum Beschluß über die Erteilung des Patents sind Änderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben, die den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern, zulässig, bis zum Eingang des Prüfungsantrags (§ 28 b) jedoch

nur, soweit es sich um die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, um die Beseitigung der von der Prüfungsstelle bezeichneten Mängel oder um Änderungen des Patentanspruchs handelt. Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden.

§ 26 d

(1) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit teilen. Die Teilung ist schriftlich zu erklären. Wird die Teilung nach Stellung des Prüfungsantrags (§ 28 b) erklärt, so gilt der abgetrennte Teil als Anmeldung, für die ein Prüfungsantrag gestellt worden ist. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten.

(2) Für die abgetrennte Anmeldung sind für die Zeit bis zur Teilung die gleichen Gebühren zu entrichten, die für die ursprüngliche Anmeldung zu entrichten waren. Dies gilt nicht für die Gebühr nach § 28 a, wenn die Teilung vor der Stellung des Prüfungsantrags (§ 28 b) erklärt worden ist, es sei denn, daß auch für die abgetrennte Anmeldung ein Antrag nach § 28 a gestellt wird.

(3) Werden für die abgetrennte Anmeldung die nach den §§ 26 und 26 a erforderlichen Anmeldeunterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Teilungserklärung eingereicht oder werden die Gebühren für die abgetrennte Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so gilt die Teilungserklärung als nicht abgegeben.

§ 26 e

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum Patent ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist.

(2) Für die Anmeldung kann die Priorität mehrerer beim Patentamt eingereichter Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Priorität kann nur für solche Merkmale der Anmeldung in Anspruch genommen werden, die in der Gesamtheit der Anmeldeunterlagen der früheren Anmeldung deutlich offenbart sind.

(4) Die Priorität kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag der späteren Anmeldung in Anspruch genommen werden; die Prioritätserklärung gilt erst als abgegeben, wenn das Aktenzeichen der früheren Anmeldung angegeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung eingereicht worden ist.

(5) Ist die frühere Anmeldung noch beim Patentamt anhängig, so gilt sie mit der Abgabe der Prioritätserklärung nach Absatz 4 als zurückgenommen."

21. § 27 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung derselben Erfindung in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag Zeit und Land der früheren Anmeldung anzugeben. Hat der Anmelder Zeit und Land der früheren Anmeldung angegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26 bis 26 c offensichtlich nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Einreichung von Belegen gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach Einreichung der Anmeldung endet. Entspricht die Anmeldung nicht den Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung (§ 26 Abs. 4), so kann die Prüfungsstelle bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens (§ 28 b) von der Beanstandung dieser Mängel absehen.

(2) Ist offensichtlich, daß der Gegenstand der Anmeldung

1. seinem Wesen nach keine Erfindung ist,
2. nicht gewerblich anwendbar ist,
3. nach § 1 a von der Patenterteilung ausgeschlossen ist oder
4. im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Verbesserung oder weitere Ausbildung der anderen Erfindung nicht bezweckt,

so benachrichtigt die Prüfungsstelle den Anmelder hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 die Zusatzanmeldung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht worden ist.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach Absatz 1 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine patentfähige Erfindung offensichtlich nicht vorliegt (Absatz 2 Nr. 1 bis 3) oder die

Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 offensichtlich nicht gegeben sind (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2).“

23. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Soweit die Ermittlung dieser Druckschriften einer zwischenstaatlichen Einrichtung vollständig oder für bestimmte Sachgebiete der Technik ganz oder teilweise übertragen worden ist (Absatz 8 Nr. 1), kann beantragt werden, die Ermittlung in der Weise durchführen zu lassen, daß der Anmelder das Ermittlungsergebnis auch für eine europäische Anmeldung verwenden kann.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Eingang des Antrags wird im Patentblatt veröffentlicht, jedoch nicht vor der Veröffentlichung des Hinweises gemäß § 24 b Abs. 5.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Patentamt teilt die nach Absatz 1 ermittelten Druckschriften dem Anmelder und, wenn der Antrag von einem Dritten gestellt worden ist, diesem und dem Anmelder ohne Gewähr für Vollständigkeit mit und veröffentlicht im Patentblatt, daß diese Mitteilung ergangen ist. Sind die Druckschriften von einer zwischenstaatlichen Einrichtung ermittelt worden und hat der Anmelder dies beantragt (Absatz 1 Satz 2), so wird dies in der Mitteilung angegeben.“

24. § 28 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Patentamt prüft auf Antrag, ob die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26, 26 b und 26 c genügt und ob der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ 1 bis 2 b patentfähig ist.“

b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Stellt er den Antrag nicht, wird im Patentblatt unter Hinweis auf die Veröffentlichung des von dem Dritten gestellten Antrags veröffentlicht, daß dieser Antrag unwirksam ist.“

25. § 28 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26, 26 b und 26 c nicht oder sind die Anforderungen des § 26 a offensichtlich nicht erfüllt, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Einreichung von Belegen gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach Einreichung der Anmeldung endet. Satz 1 gilt nicht für Mängel, die sich auf die Zusammenfassung beziehen, wenn die Zusammenfassung bereits veröffentlicht worden ist.“

26. Nach § 28 c werden folgende §§ 28 d und 28 e eingefügt:

„§ 28 d

(1) Die Prüfungsstelle kann jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte eidlich oder uneidlich vernehmen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluß über die Erteilung ist der Anmelder auf Antrag zu hören, wenn es sachdienlich ist. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht oder erachtet die Prüfungsstelle die Anhörung nicht als sachdienlich, so weist sie den Antrag zurück. Der Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist selbständig nicht anfechtbar.

(2) Über die Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthalten soll. Die §§ 160 a, 162 und 163 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 28 e

(1) Die Beschlüsse der Prüfungsstelle sind zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Am Ende einer Anhörung können sie auch verkündet werden; Satz 1 bleibt unberührt. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn am Verfahren nur der Anmelder beteiligt ist und seinem Antrag stattgegeben wird.

(2) Der schriftlichen Ausfertigung ist eine Erklärung beizufügen, durch welche die Beteiligten über die Beschwerde, die gegen den Beschluß gegeben ist, über die Stelle, bei der die Beschwerde einzulegen ist, über die Beschwerdefrist und, sofern eine Beschwerdegebühr zu entrichten ist, über die Beschwerdegebühr belehrt werden. Die Frist für die Beschwerde (§ 36 I Abs. 2) beginnt nur zu laufen, wenn die Beteiligten schriftlich belehrt worden sind. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung der Beschwerde nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Beschlusses zulässig, außer wenn eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Beschwerde nicht gegeben sei; § 43 ist entsprechend anzuwenden.“

27. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26, 26 b und 26 c, sind nach § 28 c Abs. 1 gerügte Mängel der Zusammenfassung beseitigt und ist der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ 1 bis 2 b patentfähig, so beschließt die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents.

(2) Der Erteilungsbeschluß wird auf Antrag des Anmelders bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Monaten ausgesetzt, die mit dem Tag

der Einreichung der Anmeldung beim Patentamt oder, falls für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, mit diesem Zeitpunkt beginnt."

28. In § 30 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

29. In § 30 b und § 30 d Abs. 2 werden die Worte „Bekanntmachung einer Anmeldung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

30. § 30 e erhält folgende Fassung:

„§ 30 e

Ist auf eine Anmeldung, für die eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 ergangen ist, ein Patent erteilt worden, so ist das Patent in eine besondere Rolle einzutragen. Auf die Einsicht in die besondere Rolle ist § 24 a Abs. 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden."

31. § 30 g erhält folgende Fassung:

„§ 30 g

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 24 a Abs. 5 und der §§ 30 a bis 30 f und 36 m Abs. 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

32. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Für die Erteilung des Patents ist eine Erteilungsgebühr nach dem Tarif zu entrichten. Die Gebühr ist mit Zustellung des Erteilungsbeschlusses fällig. Wird sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent als nicht erteilt und die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(2) Wird die Gebühr mit dem Zuschlag nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht entrichtet, so gilt das Patent als nicht erteilt und die Anmeldung als zurückgenommen."

33. Die §§ 32, 33 und 34 werden aufgehoben.

34. In § 35 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Erteilung des Patents wird im Patentblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Patentschrift veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein.

(2) Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten (§ 24 b Abs. 5) zurückgenommen oder zurückgewiesen oder gilt sie als zurückgenommen, so gilt die Wirkung nach § 24 c Abs. 1 als nicht eingetreten."

35. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a bis 35 d eingefügt:

„§ 35 a

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung kann jeder, im Falle der widerrechtlichen Entnahme nur der Verletzte, gegen das Patent Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß einer der in § 12 a genannten Widerrufsgründe vorliege. Die Tatsachen, die den Einspruch rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einspruchsschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist schriftlich nachgereicht werden.

(2) Ist gegen ein Patent Einspruch erhoben worden, so kann jeder Dritte, der nachweist, daß gegen ihn Klage wegen Verletzung des Patents erhoben worden ist, nach Ablauf der Einspruchsfrist dem Einspruchsverfahren als Einsprechender beitreten, wenn er den Beitritt innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erklärt, an dem die Verletzungsklage erhoben worden ist. Das gleiche gilt für jeden Dritten, der nachweist, daß er nach einer Aufforderung des Patentinhabers, eine angebliche Patentverletzung zu unterlassen, gegen diesen Klage auf Feststellung erhoben hat, daß er das Patent nicht verletze. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu begründen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 28 a Abs. 3 Satz 3 und die §§ 28 d und 28 e sind im Einspruchsverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 35 b

(1) Der Patentinhaber kann das Patent bis zur Beendigung des Einspruchsverfahrens teilen. Wird die Teilung erklärt, so gilt der abgetrennte Teil als Anmeldung, für die ein Prüfungsantrag (§ 28 b) gestellt worden ist. § 26 d Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Für den abgetrennten Teil gelten die Wirkungen des Patents als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Die Teilung des Patents wird im Patentblatt veröffentlicht.

§ 35 c

(1) Die Patentabteilung entscheidet durch Beschluß, ob und in welchem Umfang das Patent aufrechterhalten oder widerrufen wird. Das Verfahren wird von Amts wegen ohne den Einsprechenden fortgesetzt, wenn der Einspruch zurückgenommen wird.

(2) Wird das Patent widerrufen oder nur beschränkt aufrechterhalten, so wird dies im Patentblatt veröffentlicht.

(3) Wird das Patent beschränkt aufrechterhalten, so ist die Patentschrift entsprechend zu ändern. Die Änderung der Patentschrift ist zu veröffentlichen.

§ 35 d

(1) In dem Beschluß über den Einspruch kann die Patentabteilung nach billigem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Die Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn ganz oder teilweise der Einspruch zurückgenommen oder auf das Patent verzichtet wird.

(2) Zu den Kosten gehören außer den Auslagen des Patentamts auch die den Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie nach billigem Ermessen zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren. Der Betrag der zu erstattenden Kosten wird auf Antrag durch das Patentamt festgesetzt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Erinnerung tritt die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß; § 361 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen einzulegen ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Patentgerichts erteilt."

36. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf der Offenlegungsschrift (§ 24 b Abs. 2), auf der Patentschrift (§ 24 b Abs. 3) sowie in der Veröffentlichung der Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) ist der Erfinder zu nennen, sofern er bereits benannt worden ist.“

37. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung. § 28 b Abs. 1 und die §§ 28 c bis 29 sind entsprechend anzuwenden. In dem Beschluß, durch den dem Antrag stattgegeben wird, ist die Patentschrift der Beschränkung anzupassen. Die Änderung der Patentschrift ist zu veröffentlichen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

38. § 36 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beschwerdesenat entscheidet in den Fällen des § 14 Abs. 4 und des § 30 a Abs. 1 und 2 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem und zwei technischen Mitgliedern, in den Fällen des § 36 l Abs. 3 und der §§ 46 b, 46 c und 46 e in der Besetzung mit einem technischen Mitglied als Vor-

sitzendem, zwei weiteren technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, in den Fällen des § 24 a Abs. 5 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem technischen Mitglied, im übrigen in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.“

39. § 36 g Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verhandlung vor den Beschwerdesenaten ist öffentlich, sofern ein Hinweis auf die Möglichkeit der Akteneinsicht nach § 24 b Abs. 5 oder die Patentschrift nach § 35 Abs. 1 veröffentlicht worden ist. Die §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

1. die Öffentlichkeit für die Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Antragstellers besorgen läßt,
2. die Öffentlichkeit für die Verkündung der Beschlüsse bis zur Veröffentlichung eines Hinweises auf die Möglichkeit der Akteneinsicht nach § 24 b Abs. 5 oder bis zur Veröffentlichung der Patentschrift nach § 35 Abs. 1 ausgeschlossen ist.“

40. § 36 l Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.“

41. § 36 m Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 24 a Abs. 5 und des § 30 a Abs. 1 und 2 steht die Beschwerde auch der zuständigen obersten Bundesbehörde zu.“

42. Nach § 36 n werden folgende §§ 36 o und 36 p eingefügt:

„§ 36 o

Der Präsident des Patentamts kann, wenn er dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, im Beschwerdeverfahren dem Patentgericht gegenüber schriftliche Erklärungen abgeben, den Terminen beiwohnen und in ihnen Ausführungen machen. Schriftliche Erklärungen des Präsidenten des Patentamts sind den Beteiligten von dem Patentgericht mitzuteilen.

§ 36 p

Das Patentgericht kann, wenn es dies wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung als angemessen erachtet, dem Präsidenten des Patentamts anheimgeben, dem Beschwerde-

- verfahren beizutreten. Mit dem Eingang der Beitrittserklärung erlangt der Präsident des Patentamts die Stellung eines Beteiligten.“
43. Die bisherigen §§ 36 o und 36 p werden §§ 36 q und 36 r.
44. Der bisherige § 36 q wird § 36 s; er wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Dem Präsidenten des Patentamts können Kosten nur auferlegt werden, wenn er nach seinem Beitritt in dem Verfahren Anträge gestellt hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn ganz oder teilweise die Beschwerde, die Anmeldung oder der Einspruch zurückgenommen oder auf das Patent verzichtet wird.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
45. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents kann nicht erhoben werden, solange ein Einspruch noch erhoben werden kann oder ein Einspruchsverfahren anhängig ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Im Falle der widerrechtlichen Entnahme ist nur der Verletzte zur Erhebung der Klage berechtigt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
46. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In dem Urteil ist auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Billigkeit eine andere Entscheidung erfordert; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind entsprechend anzuwenden. § 41 o Abs. 2 bleibt unberührt.“
47. § 41 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen
1. im Beschwerdeverfahren, wer bei dem vorausgegangenem Verfahren vor dem Patentamt mitgewirkt hat;
 2. im Verfahren über die Erklärung der Nichtigkeit des Patents, wer bei dem Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht über die Erteilung des Patents oder den Einspruch mitgewirkt hat.“
48. § 41 g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die §§ 160 bis 165 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
49. § 41 m erhält folgenden Absatz 3:
„(3) Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Patentgericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt auftritt.“
50. § 41 o Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Gewährung der Akteneinsicht an dritte Personen ist § 24 a entsprechend anzuwenden.“
51. § 41 u erhält folgenden Absatz 2:
„(2) Ist der Präsident des Patentamts nicht am Verfahren über die Rechtsbeschwerde beteiligt, so ist § 36 o entsprechend anzuwenden.“
52. § 41 y wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Dem Präsidenten des Patentamts können Kosten nur auferlegt werden, wenn er die Rechtsbeschwerde eingelegt oder in dem Verfahren Anträge gestellt hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
53. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In dem Urteil ist auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Billigkeit eine andere Entscheidung erfordert; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Beschlüsse der Nichtigkeitssenate sind nur zusammen mit ihren Urteilen (§ 40) anfechtbar; § 71 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

54. § 42 l erhält folgende Fassung:

„§ 42 l

(1) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder einen Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Dem Bevollmächtigten ist es gestattet, mit einem technischen Beistand zu erscheinen.“

55. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 35 a Abs. 1), für die Frist, die dem Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung des Patents zusteht (§ 36 l Abs. 2), und für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen werden kann.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Wirkung nach § 24 c Abs. 1 infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt.“

56. In § 44 a Abs. 1 werden die Worte „der Anmeldung oder“ gestrichen.

57. § 46 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden

1. in den Fällen der §§ 28 a und 28 b auf den antragstellenden Dritten, wenn er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht,

2. im Falle des § 35 a auf den Patentinhaber und, wenn der Einspruch auf widerrechtliche Entnahme gestützt wird, auf den Einsprechenden.“

58. In § 46 c werden die Worte „und von der Zahlung des Druckkostenbeitrags“ gestrichen.

59. § 46 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Ist einem Beteiligten im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof das Armenrecht bewilligt worden, so ist ihm zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt beizuordnen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

60. § 46 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch beschließt über das Gesuch im Verfahren nach § 42 das Patentgericht, wenn die

Berufung nach § 42 b als unzulässig zu verwerfen ist.“

b) In Absatz 3 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

61. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer entgegen den §§ 6 bis 8 eine patentierte Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist Gegenstand des Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Bei der Erhebung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.“

62. § 47 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden vor der Erteilung des Patents Rechte aus einer Anmeldung, in deren Akten die Einsicht jedermann freisteht (§ 24 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2), gerichtlich geltend gemacht und kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, daß ein Anspruch nach § 24 c Abs. 1 besteht, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung über die Erteilung des Patents auszusetzen ist.“

63. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

64. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Patentinhabers

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist (§ 6 Satz 2 Nr. 1), herstellt oder anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder

2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist (§ 6 Satz 2 Nr. 2), anwendet oder zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet.

Satz 1 Nr. 1 ist auch anzuwenden, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellt worden ist (§ 6 Satz 2 Nr. 3)."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten, der ein berechtigtes Interesse daran hat, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.“

65. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Das Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 111 100 und 111 200 erhalten folgende Fassung:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„111 100	a) Für die Anmeldung (§ 26 Abs. 3 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a).“	

2. Nach Nummer 111 200 werden folgende Nummern 111 201 und 111 202 eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„111 201	wenn ein Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 1 gestellt worden ist	200
111 202	wenn ein Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 2 gestellt worden ist	

3. Die Nummern 111 500, 112 000, 112 200 und 113 300 erhalten folgende Fassung:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„111 500	d) Für die Erteilung des Patents (§ 31)	150
112 000	2. Verwaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 100 (§ 31 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 3 Satz 2)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 24 Abs. 3)	

4. Die Nummern 113 301 und 113 302 werden gestrichen.

5. Die Nummern 113 500 und 123 300 erhalten folgende Fassung:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2)	200
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 3 Abs. 4)	

6. Die Nummern 123 301 und 123 302 werden gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Rechtsinhabers ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt.“

2. In § 3 a Abs. 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 24 a Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „(§§ 7 und 8)“ durch die Angabe „(§ 6 b Nr. 4 bis 6, §§ 7 und 8)“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 7“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 35 d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Auf die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Beschwerdesenats ist § 21 g Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.“

Artikel 11

Anderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 d“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsitzende der Warenzeichenabteilung kann alle Angelegenheiten der Warenzeichenabteilung mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3 allein bearbeiten oder diese Aufgaben einem Mitglied der Warenzeichenabteilung übertragen.“
3. In § 12 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 e Abs. 2“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen ist öffentlich, sofern die Anmeldung bekanntgemacht worden ist. Die §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß
 1. die Öffentlichkeit für die Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Antragstellers besorgen läßt,
 2. die Öffentlichkeit für die Verkündung der Beschlüsse bis zur Bekanntmachung der Anmeldung ausgeschlossen ist.
 Für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Warenzeichenabteilungen gilt § 36 g Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.“

Kapitel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 12

Anmeldungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die §§ 6 bis 7, 10, 24 bis 24 c, 26 bis 26 e, 28 bis 28 c Abs. 1 und die §§ 36 a und 47 bis 49 des Patentgesetzes sowie die Nummern 111 100 bis 111 202 und 113 300 bis 113 500 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts sind in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen und auf die darauf erteilten Patente oder eingetragenen Gebrauchsmuster anzuwenden; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Artikel XI § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bleibt unberührt.

(3) Ist der Anmeldetag der letzte Tag eines Monats, so verlängert sich die Frist zur Entrichtung der Jahresgebühr (§ 11 Abs. 3 Satz 1 des Patentgesetzes) für Patentanmeldungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt bereits eingereicht worden sind, und für die darauf erteilten Patente um einen Tag.

(4) § 4 Abs. 3, § 5 Satz 3 bis 5, § 11 a Abs. 2, die §§ 12 a, 15 Abs. 1 Satz 2, die §§ 18, 30 bis 36 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes sowie die Nummern 111 500 bis 112 200 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts sind in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf Patentanmeldungen anzuwenden, deren Bekanntmachung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschlossen worden ist; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

(5) Für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen, deren Bekanntmachung noch nicht beschlossen worden ist, ist anstelle der in § 30 des Patentgesetzes angeführten §§ 26, 26 b und 26 c des Patentgesetzes § 26 des Patentgesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 13

Anhängige gerichtliche Verfahren

(1) § 42 Abs. 4 Satz 1 des Patentgesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf gerichtliche Verfahren anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundespatentgericht anhängig sind; insoweit verbleibt es bei der bisher geltenden Vorschrift.

(2) § 42 l des Patentgesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf gerichtliche Verfahren anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundesgerichtshof anhängig sind; insoweit verbleibt es bei der bisher geltenden Vorschrift.

Artikel 14**Gebühr bei Prüfungsanträgen**

§ 4 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 125), ist auf Anträge gemäß § 28 b des Patentgesetzes zu Patentanmeldungen, die vor dem 1. November 1976 eingereicht worden sind, wie folgt anzuwenden:

1. Sind der Antrag und die Gebührensatzung bis zum 3. August 1979 eingegangen, so gilt nur die Gebühr nach den bis zum 1. November 1976 anzuwendenden Gebührensätzen als geschuldet.
2. Im übrigen sind die vom 1. November 1976 an geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Artikel 15**Neufassung des Patentgesetzes**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Patentgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses

Gesetzes an geltenden Fassung mit der sich daraus ergebenden Bezeichnung der Paragraphen und Absätze im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 16**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 17**Inkrafttreten**

(1) Kapitel 1 tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 4 an dem Tage in Kraft, an dem das Gemeinschaftspatentübereinkommen in Kraft tritt.

(2) Artikel 1 Abs. 4, Artikel 8 Nr. 17 Buchstabe b und Artikel 14 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1979
(Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 – BBVEG 79)

Vom 30. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1175), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel I § 1 und Artikel IV des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „erhalten in der Tarifklasse Ic einen Ortszuschlag von 381 Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von 359 Deutsche Mark“ durch die Worte „erhalten einen ermäßigten Ortszuschlag nach Anlage V“ ersetzt,
2. a) in § 44, § 78 Satz 1 und den Zulagenregelungen nach Anlagen I und III wird jeweils die Betragsangabe („bis zu/bis zur Höhe/von/monatlich ... Deutsche Mark/DM“) gestrichen und durch eine Verweisung („nach Anlage IX Nr. ...“) ersetzt, in Anlage I wird in Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 3 das Wort „beträgt“ durch die Worte „richtet sich“ ersetzt, in Anlage I Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 4 und in Anlage II Vorbemerkung Nr. 5 wird Satz 2 jeweils gestrichen und in Satz 1 nach dem Wort „Amtszulage/Zulage“ angefügt „nach Anlage IX Nr. ...“,

b) dem Bundesbesoldungsgesetz wird eine Anlage IX in der Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes beigelegt,

3. in § 56 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in Höhe von 210 Deutsche Mark“ durch die Worte „nach Anlage VI f“ ersetzt,
4. in § 62 Abs. 2 werden die Worte „in Höhe von dreiundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Worte „nach Anlage VIII“ ersetzt,
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes,
7. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderschulzuschlages in der Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 4 a bis 4 f dieses Gesetzes,
8. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes,
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 6 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 4 vom Hundert werden erhöht

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstaltersstufe ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hes-

sen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 4 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,7 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), infolge Verminderung des Ortszuschlages ab Stufe 5 vom 1. Januar 1979 an wird für das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) auf 0,2 vom Hundert festgestellt. Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschrift wird für das Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 auf 3,9 vom Hundert festgestellt.

Artikel II

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

§ 4 des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), das geändert worden ist durch Artikel IV des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869, 873), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt dreihundert Deutsche Mark, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zweihundert Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld."

Artikel III

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel IV

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel V § 2 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Übergangsgebühren erhöhen sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn ihrer Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

b) § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag

der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. März 1979 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) In Artikel I § 1 Nr. 7 tritt in der Anlage 4 f die letzte Spalte (Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Anlage 1

(Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes)

Art der Zulage	Lfd. Nr.	geregelt in		Betrag in DM
1. Amtszulagen	1.1	Vorbemerkung Nummer 19 Satz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B		217,36
		Besoldungsgruppe	Fußnote	
	1.2	A 2	1	31,41
	1.3	A 3	1, 2	31,41
	1.4	A 4	1, 2	31,41
	1.5	A 5	3, 4	31,41
	1.6	A 7	3	38,97
	1.7	A 8	3	50,26
	1.8	A 9	4	234,00
	1.9	A 12	7, 8	135,86
	1.10	A 13	6	108,68
			7	163,02
	1.11	A 14	5	163,02
	1.12	A 15	7	163,02
	1.13	B 10	1, 2	376,79
	1.14	R 1	1, 2	163,02
	1.15	R 2	3 bis 8, 10	163,02
1.16	R 3	3	163,02	
1.17	R 8	2	326,04	
2. Stellenzulagen	2.1	§ 44		bis zu 150
	2.2	§ 78		bis zu 150
		Vorbemerkung zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B		
	2.3	Nummer 2 Abs. 2		250
	2.4	Nummer 4		50
	2.5	Nummer 5 Abs. 1		
	2.51	Nummer 1		bis zu 80
	2.52	Nummer 2		bis zu 50
	2.6	Nummer 6 Abs. 1		
	2.61	Nummer 1		450
	2.62	Nummer 2		250
	2.63	Nummer 3		200
	2.64	Nummer 4		125

(Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes)

Art der Zulage	Lfd. Nr.	geregelt in	Betrag in DM
	2.7	Nummer 8 Abs. 3 Besoldungsgruppen	
	2.71	A 1 bis A 5	200
	2.72	A 6 bis A 9	275
	2.73	A 10 bis A 13	350
	2.74	A 14 und höher	425
	2.75	Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	150
	2.76	des gehobenen Dienstes	200
	2.77	des höheren Dienstes	250
	2.8	Nummer 9 nach einer Dienstzeit	
	2.81	von einem Jahr	60
	2.82	von zwei Jahren	120
	2.9	Nummer 10 nach einer Dienstzeit	
	2.91	von einem Jahr	60
	2.92	von zwei Jahren	120
	2.10	Nummer 12	70
		Besoldungsgruppe Fußnote	
	2.11	A 2 2	34,67
	2.12	A 7 2	50
	2.13	A 8 4	50
	2.14	B 9 3	450
	2.15	Vorbemerkung Nummer 4 zu der Bundesbe- soldungsordnung R	75
3. Zulagen	3.1	Vorbemerkung Nummer 5 zu der Bundesbe- soldungsordnung C wenn ein Amt ausgeübt wird	
	3.11	der Besoldungsgruppe R 1	402
	3.12	der Besoldungsgruppe R 2	450

Anlage 2

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	836,53	864,25	891,97	919,69	947,41	975,13	1 002,85
A 2		886,07	913,79	941,51	969,23	996,95	1 024,67	1 052,39
A 3		949,29	978,57	1 007,85	1 037,13	1 066,41	1 095,69	1 124,97
A 4		985,25	1 019,12	1 052,99	1 086,86	1 120,73	1 154,60	1 188,47
A 5		1 019,94	1 058,54	1 097,14	1 135,74	1 174,34	1 212,94	1 251,54
A 6		1 079,92	1 119,94	1 159,96	1 199,98	1 240,00	1 280,02	1 320,04
A 7		1 166,83	1 206,85	1 246,87	1 286,89	1 326,91	1 366,93	1 406,95
A 8		1 221,97	1 271,30	1 320,63	1 369,96	1 419,29	1 469,05	1 520,84
A 9	I c	1 365,40	1 416,29	1 469,31	1 522,75	1 577,18	1 636,49	1 695,80
A 10		1 495,20	1 568,88	1 642,56	1 716,24	1 789,92	1 863,60	1 937,28
A 11		1 742,04	1 817,53	1 893,02	1 968,51	2 044,00	2 119,49	2 194,98
A 12		1 897,34	1 987,35	2 077,36	2 167,37	2 257,38	2 347,39	2 437,40
A 13	I b	2 149,85	2 247,03	2 344,21	2 441,39	2 538,57	2 635,75	2 732,93
A 14		2 212,82	2 338,83	2 464,84	2 590,85	2 716,86	2 842,87	2 968,88
A 15		2 495,19	2 633,71	2 772,23	2 910,75	3 049,27	3 187,79	3 326,31
A 16		2 773,24	2 933,45	3 093,66	3 253,87	3 414,08	3 574,29	3 734,50

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	4 434,47
B 2		5 259,35
B 3	I a	5 502,47
B 4		5 868,20
B 5		6 287,80
B 6		6 684,02
B 7		7 069,45
B 8		7 471,19
B 9		7 970,01
B 10		9 518,98
B 11		10 392,54

Anlage 2

								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
1 030,57	1 058,29							27,72
1 080,11	1 107,83	1 135,55						27,72
1 154,25	1 183,53	1 212,81						29,28
1 222,34	1 256,21	1 290,08						33,87
1 290,14	1 328,74	1 367,34						38,60
1 360,06	1 400,08	1 440,10	1 481,08					1)
1 446,97	1 488,34	1 530,36	1 572,38	1 615,95	1 662,60			1)
1 572,63	1 627,09	1 684,58	1 742,07	1 799,56	1 857,05			1)
1 755,11	1 814,42	1 873,73	1 933,04	1 992,35	2 051,66			1)
2 010,96	2 084,64	2 158,32	2 232,00	2 305,68	2 379,36			73,68
2 270,47	2 345,96	2 421,45	2 496,94	2 572,43	2 647,92	2 723,41		75,49
2 527,41	2 617,42	2 707,43	2 797,44	2 887,45	2 977,46	3 067,47		90,01
2 830,11	2 927,29	3 024,47	3 121,65	3 218,83	3 316,01	3 413,19		97,18
3 094,89	3 220,90	3 346,91	3 472,92	3 598,93	3 724,94	3 850,95		126,01
3 464,83	3 603,35	3 741,87	3 880,39	4 018,91	4 157,43	4 295,95	4 434,47	138,52
3 894,71	4 054,92	4 215,13	4 375,34	4 535,55	4 695,76	4 855,97	5 016,18	160,21

1) Die Dienstalterszulage beträgt

in Besol- dungs- gruppe	von Dienst- alters- stufe	bis Dienst- alters- stufe	DM
A 6	1	10	40,02
	10	11	40,98
A 7	1	8	40,02
	8	9	41,37
	9	11	42,02
	11	12	43,57
	12	13	46,65
A 8	1	5	49,33
	5	6	49,76
	6	8	51,79
	8	9	54,46
	9	13	57,49
A 9	1	2	50,89
	2	3	53,02
	3	4	53,44
	4	5	54,43
	5	13	59,31

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Stufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	Stufe 1 2 647,14			Stufe 2 2 744,34			
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2	I b	2 155,72	2 310,57	2 465,42	2 620,27	2 775,12	2 929,97	3 084,82
C 3		2 436,31	2 611,63	2 786,95	2 962,27	3 137,59	3 312,91	3 488,23
C 4	I a	3 155,34	3 331,58	3 507,82	3 684,06	3 860,30	4 036,54	4 212,78

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Stufe						
		1	2	3	4	5	6	7
		Lebensalter						
		31	33	35	37	39	41	43
R 1	I b	2 785,50	2 983,41	3 181,32	3 379,23	3 577,14	3 775,05	3 972,96
R 2		3 259,11	3 457,02	3 654,93	3 852,84	4 050,75	4 248,66	4 446,57

R 3	I a	5 502,47
R 4		5 868,20
R 5		6 287,80
R 6		6 684,02
R 7		7 069,45
R 8		7 471,19
R 9		7 970,01
R 10		9 960,55

Stufe 3 2 841,52								Dienstalters- zulage
Dienstaltersstufe								
8	9	10	11	12	13	14	15	
3 239,67	3 394,52	3 549,37	3 704,22	3 859,07	4 013,92	4 168,77	4 323,62	154,85
3 663,55	3 838,87	4 014,19	4 189,51	4 364,83	4 540,15	4 715,47	4 890,79	175,32
4 389,02	4 565,26	4 741,50	4 917,74	5 093,98	5 270,22	5 446,46	5 622,70	176,24

8	9	10	Lebensalters- zulage
45	47	49	
4 170,87	4 368,78	4 566,69	197,91
4 644,48	4 842,39	5 040,30	197,91

Anlage 3

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	677,94	786,08	878,61	967,04	1 008,07	1 085,83	1 163,59	1 260,45
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1 057,56	1 154,42
I c	A 9 bis A 12	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1 090,78
II	A 1 bis A 8	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1 056,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 396,46 DM,
Tarifklasse II 373,46 DM.

Anlage 4 a

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbe träge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	764	916	1 068	1 220	1 372	1 524	1 676	1 828	1 980	2 132	2 284	2 436
A 5 bis A 6	871	1 031	1 191	1 351	1 511	1 671	1 831	1 991	2 151	2 311	2 471	2 631
A 7 bis A 8	986	1 162	1 338	1 514	1 690	1 866	2 042	2 218	2 394	2 570	2 746	2 922
A 9	1 165	1 355	1 545	1 735	1 925	2 115	2 305	2 495	2 685	2 875	3 065	3 255
A 10	1 319	1 517	1 715	1 913	2 111	2 309	2 507	2 705	2 903	3 101	3 299	3 497
A 11	1 454	1 664	1 874	2 084	2 294	2 504	2 714	2 924	3 134	3 344	3 554	3 764
A 12	1 615	1 836	2 057	2 278	2 499	2 720	2 941	3 162	3 383	3 604	3 825	4 046
A 13	1 774	2 005	2 236	2 467	2 698	2 929	3 160	3 391	3 622	3 853	4 084	4 315
A 14	1 934	2 172	2 410	2 648	2 886	3 124	3 362	3 600	3 838	4 076	4 314	4 552
A 15	2 162	2 419	2 676	2 933	3 190	3 447	3 704	3 961	4 218	4 475	4 732	4 989
A 16 bis B 2	2 332	2 607	2 882	3 157	3 432	3 707	3 982	4 257	4 532	4 807	5 082	5 357
B 3 bis B 4	2 368	2 662	2 956	3 250	3 544	3 838	4 132	4 426	4 720	5 014	5 308	5 602
B 5 bis B 7	2 632	2 957	3 282	3 607	3 932	4 257	4 582	4 907	5 232	5 557	5 882	6 207
B 8 und höher . .	2 881	3 254	3 627	4 000	4 373	4 746	5 119	5 492	5 865	6 238	6 611	6 984

Anlage 4 b

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	649	778	907	1 036	1 165	1 294	1 423	1 552	1 681	1 810	1 939	2 068
A 5 bis A 6	740	876	1 012	1 148	1 284	1 420	1 556	1 692	1 828	1 964	2 100	2 236
A 7 bis A 8	838	988	1 138	1 288	1 438	1 588	1 738	1 888	2 038	2 188	2 338	2 488
A 9	990	1 152	1 314	1 476	1 638	1 800	1 962	2 124	2 286	2 448	2 610	2 772
A 10	1 121	1 289	1 457	1 625	1 793	1 961	2 129	2 297	2 465	2 633	2 801	2 969
A 11	1 236	1 414	1 592	1 770	1 948	2 126	2 304	2 482	2 660	2 838	3 016	3 194
A 12	1 373	1 561	1 749	1 937	2 125	2 313	2 501	2 689	2 877	3 065	3 253	3 441
A 13	1 508	1 704	1 900	2 096	2 292	2 488	2 684	2 880	3 076	3 272	3 468	3 664
A 14	1 644	1 846	2 048	2 250	2 452	2 654	2 856	3 058	3 260	3 462	3 664	3 866
A 15	1 838	2 056	2 274	2 492	2 710	2 928	3 146	3 364	3 582	3 800	4 018	4 236
A 16 bis B 2	1 982	2 216	2 450	2 684	2 918	3 152	3 386	3 620	3 854	4 088	4 322	4 556
B 3 bis B 4	2 013	2 263	2 513	2 763	3 013	3 263	3 513	3 763	4 013	4 263	4 513	4 763
B 5 bis B 7	2 237	2 513	2 789	3 065	3 341	3 617	3 893	4 169	4 445	4 721	4 997	5 273
B 8 und höher . .	2 449	2 766	3 083	3 400	3 717	4 034	4 351	4 668	4 985	5 302	5 619	5 936

Anlage 4 c

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	535	641	747	853	959	1 065	1 171	1 277	1 383	1 489	1 595	1 701
A 5 bis A 6	610	722	834	946	1 058	1 170	1 282	1 394	1 506	1 618	1 730	1 842
A 7 bis A 8	690	813	936	1 059	1 182	1 305	1 428	1 551	1 674	1 797	1 920	2 043
A 9	816	949	1 082	1 215	1 348	1 481	1 614	1 747	1 880	2 013	2 146	2 279
A 10	923	1 062	1 201	1 340	1 479	1 618	1 757	1 896	2 035	2 174	2 313	2 452
A 11	1 018	1 165	1 312	1 459	1 606	1 753	1 900	2 047	2 194	2 341	2 488	2 635
A 12	1 131	1 286	1 441	1 596	1 751	1 906	2 061	2 216	2 371	2 526	2 681	2 836
A 13	1 242	1 404	1 566	1 728	1 890	2 052	2 214	2 376	2 538	2 700	2 862	3 024
A 14	1 354	1 521	1 688	1 855	2 022	2 189	2 356	2 523	2 690	2 857	3 024	3 191
A 15	1 513	1 693	1 873	2 053	2 233	2 413	2 593	2 773	2 953	3 133	3 313	3 493
A 16 bis B 2	1 632	1 825	2 018	2 211	2 404	2 597	2 790	2 983	3 176	3 369	3 562	3 755
B 3 bis B 4	1 658	1 864	2 070	2 276	2 482	2 688	2 894	3 100	3 306	3 512	3 718	3 924
B 5 bis B 7	1 842	2 070	2 298	2 526	2 754	2 982	3 210	3 438	3 666	3 894	4 122	4 350
B 8 und höher	2 017	2 278	2 539	2 800	3 061	3 322	3 583	3 844	4 105	4 366	4 627	4 888

Anlage 4 d

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
— Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	375	449	523	597	671	745	819	893	967	1 041	1 115	1 189
A 5 bis A 6	427	505	583	661	739	817	895	973	1 051	1 129	1 207	1 285
A 7 bis A 8	483	569	655	741	827	913	999	1 085	1 171	1 257	1 343	1 429
A 9	571	664	757	850	943	1 036	1 129	1 222	1 315	1 408	1 501	1 594
A 10	646	743	840	937	1 034	1 131	1 228	1 325	1 422	1 519	1 616	1 713
A 11	713	816	919	1 022	1 125	1 228	1 331	1 434	1 537	1 640	1 743	1 846
A 12	792	900	1 008	1 116	1 224	1 332	1 440	1 548	1 656	1 764	1 872	1 980
A 13	869	982	1 095	1 208	1 321	1 434	1 547	1 660	1 773	1 886	1 999	2 112
A 14	948	1 065	1 182	1 299	1 416	1 533	1 650	1 767	1 884	2 001	2 118	2 235
A 15	1 059	1 185	1 311	1 437	1 563	1 689	1 815	1 941	2 067	2 193	2 319	2 445
A 16 bis B 2	1 142	1 277	1 412	1 547	1 682	1 817	1 952	2 087	2 222	2 357	2 492	2 627
B 3 bis B 4	1 161	1 305	1 449	1 593	1 737	1 881	2 025	2 169	2 313	2 457	2 601	2 745
B 5 bis B 7	1 289	1 449	1 609	1 769	1 929	2 089	2 249	2 409	2 569	2 729	2 889	3 049
B 8 und höher	1 412	1 595	1 778	1 961	2 144	2 327	2 510	2 693	2 876	3 059	3 242	3 425

Anlage 4 e

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	455	545	635	725	815	905	995	1 085	1 175	1 265	1 355	1 445
A 5 bis A 6	519	614	709	804	899	994	1 089	1 184	1 279	1 374	1 469	1 564
A 7 bis A 8	587	692	797	902	1 007	1 112	1 217	1 322	1 427	1 532	1 637	1 742
A 9	694	807	920	1 033	1 146	1 259	1 372	1 485	1 598	1 711	1 824	1 937
A 10	785	903	1 021	1 139	1 257	1 375	1 493	1 611	1 729	1 847	1 965	2 083
A 11	865	990	1 115	1 240	1 365	1 490	1 615	1 740	1 865	1 990	2 115	2 240
A 12	961	1 093	1 225	1 357	1 489	1 621	1 753	1 885	2 017	2 149	2 281	2 413
A 13	1 056	1 194	1 332	1 470	1 608	1 746	1 884	2 022	2 160	2 298	2 436	2 574
A 14	1 151	1 293	1 435	1 577	1 719	1 861	2 003	2 145	2 287	2 429	2 571	2 713
A 15	1 286	1 439	1 592	1 745	1 898	2 051	2 204	2 357	2 510	2 663	2 816	2 969
A 16 bis B 2	1 387	1 551	1 715	1 879	2 043	2 207	2 371	2 535	2 699	2 863	3 027	3 191
B 3 bis B 4	1 409	1 584	1 759	1 934	2 109	2 284	2 459	2 634	2 809	2 984	3 159	3 334
B 5 bis B 7	1 566	1 760	1 954	2 148	2 342	2 536	2 730	2 924	3 118	3 312	3 506	3 700
B 8 und höher ..	1 714	1 936	2 158	2 380	2 602	2 824	3 046	3 268	3 490	3 712	3 934	4 156

Anlage 4 f

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	145	166	187	208	229	250	271	292	313	334	355	376	210
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.												Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um 50,— DM.	

Anlage 5

**Zulage für die Beamten in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	973	858
A 5 bis A 6	1 086	933
A 7 bis A 8	1 218	1 054
A 9	1 403	1 183
A 10	1 557	1 310
A 11	1 700	1 416
A 12	1 864	1 532
A 13	2 025	1 670
A 14	2 181	1 805
A 15	2 418	1 979
A 16	2 601	2 092
B 3	2 666	2 092
B 6	2 952	2 261
B 9 und höher	3 258	2 425

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben

oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 6

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag**

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	719	807	229	76
A 5 bis A 8	863	984	263	76
A 9 bis A 11	1 017	1 159	305	76
A 12	1 300	1 465	334	76
A 13	1 347	1 515	340	76
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 396	1 566	344	76

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juli 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
 - a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
 - b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. In § 45 Abs. 2 werden hinter den Worten „oder wenn er gegen die in“ die Worte „§ 26 Abs. 3 letzter Satz,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und
 - a) mindestens das einundsechzigste Lebensjahr,
 - b) ab 1. Januar 1980 mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „nachkommt“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. seine Verpflichtung nach § 42 Abs. 3 letzter Satz verletzt.“

§ 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes

a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,

b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen."

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister des Innern
Baum

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Zweites Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten)**

Vom 30. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1299), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Kapitel I Abschnitt I 7. Titel folgende Fassung:

„Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft, Ernennung eines Beamten zum Mitglied der Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ... 33 und 34“.

2. Die Überschrift vor § 33 erhält folgende Fassung:

„7. Titel

Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft, Ernennung eines Beamten zum Mitglied der Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär“.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Regelung der Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft ihres oder eines

anderen Landes oder in die Vertretungskörperschaft ihres oder eines anderen Dienstherrn gewählten Beamten sind die Länder nicht an die Vorschriften dieses Kapitels gebunden.“

- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „wenn er“ die Worte „als Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist,“ eingefügt.

4. In § 34 Satz 1 wird das Wort „seines“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Artikel 2

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1299), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe e folgende Fassung:

„e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine kommunale Vertretung ... 89 und 89a“.

2. § 8a erhält folgende Fassung:

„§ 8a

Legt ein Beamter, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder der ohne Besoldung beurlaubt ist, sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung

eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden."

3. In § 28 Nr. 2 werden die Worte „Mitglied des Bundestages“ durch die Worte „als Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestages“ ersetzt.

4. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte zum Mitglied der Regierung eines Landes ernannt wird; für diesen Fall gilt § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht.“

5. Die Überschrift vor § 89 erhält folgende Fassung:

„e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine kommunale Vertretung“.

6. § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind.“

7. Nach § 89 wird folgender § 89a angefügt:

„§ 89a

(1) Für einen Beamten, der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden ist und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamte maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, §§ 9, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Einem Beamten, der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden ist und dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Auf einen Beamten, dem nach Satz 1

Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3, 4 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 3

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden nach den Worten „§ 79a Abs. 1 Nr. 1“ ein Komma und die Worte „§ 89a Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.
2. In der Anlage I, Besoldungsgruppe B 9 erhält die Fußnote 5) folgende Fassung:
„5) Der am 1. Januar 1979 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.“

Artikel 4

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach den Worten „§ 79a Abs. 1 Nr. 1“ ein Komma und die Worte „§ 89a Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 5

Deutsches Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1299), wird wie folgt geändert:

§ 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Richter im Bundesdienst als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Richter maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Richter auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.“

Artikel 6**Soldatengesetz**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Soldaten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, und zwar auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Wahl in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung

(1) Stimmt ein Soldat seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zu einer kommunalen Vertretung zu, so hat er dies unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, § 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Soldaten auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Soldaten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 7**Soldatenversorgungsgesetz**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 25 Abs. 1,“ gestrichen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8**Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 10 werden die Worte „landesgesetzlicher Vorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;“

Artikel 9**Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes**

Für die nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gilt § 89a des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.

Artikel 10**Übergangsvorschrift**

(1) Auf Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, sind § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, § 121 des Deutschen Richtergesetzes und § 25 des Soldatengesetzes in der bisher geltenden Fassung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter anzuwenden. § 36 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Abweichend von § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der bisher geltenden Fassung ist Beamten, die nach dem 1. Juni 1978, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, auf ihren Antrag für die Dauer der laufenden Wahlperiode, längstens jedoch bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

(3) Ein Beamter oder Richter, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen seiner Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist, wird auf seinen Antrag vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an so gestellt, wie wenn am Tage der Entlassung § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes auf ihn anzuwenden gewesen wäre.

Artikel 11**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter den Worten „des Abgeordnetengesetzes“ die Worte „oder des Europaabgeordnetengesetzes,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden hinter den Worten „im Bundestag“ die Worte „, im Europäischen Parlament“ eingefügt.

2. In § 52 Abs. 22 Satz 1 werden hinter den Worten „des Abgeordnetengesetzes“ die Worte „oder des Europaabgeordnetengesetzes“ eingefügt.

Artikel 12**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Artikel 10 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1978, Artikel 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1979, Artikel 11 am Tage nach der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister des Innern
Baum

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin
Vom 25. Juli 1979**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Pharmakant/Pharmakantin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
3. Verwenden von Energieträgern,
4. Bearbeiten von Werkstoffen,
5. Umgehen mit Hebezeugen und Transporteinrichtungen,
6. Ausführen labor- und betriebstechnischer Grundoperationen,
7. Herstellen von Arzneimitteln verschiedener galenischer Formen,
8. Sterilherstellen von Arzneimitteln verschiedener galenischer Formen,
9. Kenntnisse der Disposition und des Lagerwesens,
10. Ausführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundausbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach eineinhalb Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten eineinhalb Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Fertigungsprüfung soll der Prüfling in höchstens acht Stunden vier Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ansetzen von Lösungen,
2. Wägen und Dosieren,
3. Zerkleinern pharmazeutischer Rohstoffe,
4. Durchführen einer Siebanalyse,
5. Mischen und Kneten von pastösen oder teigförmigen Produkten.

§ 8

**Prüfungsanforderungen
in der Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 16 Stunden sechs Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen fester Arzneiformen, einschließlich Abpacken,

2. Herstellen von Lösungen, Suspensionen, Suppositorien oder Emulsionen, einschließlich Abpacken,
3. Herstellen von Gelen, Cremes, Salben oder Pasten, einschließlich Abpacken,
4. Wägen und Dosieren,
5. pharmazeutisches Aufbereiten, insbesondere Reinigen, Extrahieren, Isolieren, Trocknen und Standardisieren von frischen sowie getrockneten Pflanzen und Pflanzenteilen, Tieren oder Teilen von Tieren,
6. Durchführen von Reinigungsverfahren, insbesondere Filtrieren, Destillieren und Extrahieren,
7. Messen physikalischer Eigenschaften von pharmazeutischen Zwischen- und Fertigprodukten, insbesondere von Feuchtigkeitsgehalt, Teilchengröße, Dichte, Härte, Zerfall, Abrieb, Viskosität, Penetration, Tropf- und Erstarrungspunkt, Sedimentationsgeschwindigkeit, Brechungsgrad und pH-Wert,
8. Anwenden von Steriltechniken, insbesondere von Sterilfiltration, chemischer Sterilisation oder Sterilisation mit Heißluft oder Dampf.

(3) Die Arbeitsproben sind insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten zu werten:

1. Beachtung der Arbeits- und der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung der Arbeitsproben,
2. Vorbereitung und Ausführung der Arbeitsproben sowie Arbeitsergebnis,
3. Rück- oder Übergabe der ordnungsgemäß gereinigten Geräte sowie Restmengen- und Abfallbeseitigung und Sauberhalten des Arbeitsplatzes.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Arzneimittelkunde, Technologie, Fachrechnen und Verpackung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Arzneimittelkunde:
 - a) Wirkstoffklassen und Hilfsstoffe,
 - b) Verarbeiten und Lagern von Wirk- und Hilfsstoffen,
 - c) Arzneiformen,
 - d) Produktionshygiene;
2. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Wägen und Dosieren,

- b) Mischen,
- c) Trennen,
- d) Transportieren;
3. im Prüfungsfach Fachrechnen:
 - a) Mischungsrechnen,
 - b) Ansatzrechnungen für Arzneiformen,
 - c) Ausbeuteberechnungen,
 - d) Errechnen von Maschinenausstoßleistungen,
 - e) Aufstellen und Lesen von Diagrammen,
 - f) statistische Qualitätskontrolle;
4. im Prüfungsfach Verpackung:
 - a) Verpackungsmaterialien,
 - b) Verpackungsvorschriften,
 - c) Verpackungsoperationen,
 - d) Code-Systeme;
5. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(5) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden, die mündliche insgesamt nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben alle Prüfungsfächer das gleiche Gewicht. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Pharmakanten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1)	a) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Verhalten am Arbeitsplatz, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben b) Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten im Ausbildungsbetrieb beschreiben c) Aufbau, Gliederung und Aufgaben sowie Branchenzugehörigkeit, Betriebs- und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben d) die Funktionen betrieblicher Stellen erklären, insbesondere von Einkauf, Lager, Fertigung, Qualitätskontrolle und Verwaltung							
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 2)	a) wesentliche gesetzliche Arbeitsschutzvorschriften für den Ausbildungsbereich beschreiben b) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Unfallverhütung für den Ausbildungsbereich beschreiben c) unfallverursachendes menschliches Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen sowie Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung einleiten e) Gefahren von Arzneimittelwirkstoffen, Chemikalien, Giften, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen erklären und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen f) Brandschutzeinrichtungen nennen, Feuerlöscher einsetzen g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
3	Verwenden von Energieträgern (§ 3 Nr. 3)	a) feste, flüssige und gasförmige Heizstoffe nennen sowie die einschlägigen Heizungsanlagen beschreiben b) Bedeutung und Verwendung von Wasser und Wasserdampf beschreiben							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<ul style="list-style-type: none"> c) Wasserstrahlpumpen betreiben sowie Wasser als Heiz- und Kühlmittel verwenden d) Kessel und Trockenapparaturen bedienen sowie Ansatzgefäße, Behältnisse, Leitungssysteme und Dampfautoklaven durch Ausdampfen reinigen e) Verhalten von Gasen und Erzeugen von Überdruck und Vakuum beschreiben f) mit Stahlflaschen und Absperrorganen sowie mit Vakuum und Druckluftsystemen umgehen g) Flüssigkeiten mit Vakuum und Druckluft fördern h) wichtige elektrische Geräte aufzählen und ihre Funktion beschreiben i) elektrische Geräte und Motoren bedienen, Strom entnehmen 	X					
4	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften und Verarbeitung von Werkstoffen, insbesondere von Metall, Kunststoff, Holz und Glas, beschreiben b) Werkstoffe, insbesondere Metall, Kunststoff, Holz und Glas, bearbeiten 	X					
5	Umgehen mit Hebezeugen und Transporteinrichtungen (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fördermaschinen für feste, flüssige und gasförmige Substanzen sowie für Güter beschreiben b) Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen 			X			
6	Ausführen labor- und betriebstechnischer Grundoperationen (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Bestimmungen der Laboratoriums- und der Betriebsordnung sowie des Eichgesetzes darlegen b) Geräte und Ausrüstungsgegenstände des Laboratoriums einsetzen c) Wägen und Dosieren: <ul style="list-style-type: none"> aa) feste, flüssige und gasförmige Stoffe nach Masse, Volumen und Stück mit Waagen unterschiedlicher Typen, mit Dosiereinrichtungen und mit Durchflußzählern wägen und dosieren bb) Wäge und Dosiereinrichtungen unter Anwendung automatischer Kontrollsysteme auf ihre Funktion prüfen, einfache Justierarbeiten ausführen 	X					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<ul style="list-style-type: none"> cc) Konstruktion, Meßbereich und Arbeitsweise von Waagen unterschiedlicher Typen sowie Dosiereinrichtungen und Durchflußzähler beschreiben d) Zerkleinern, Sieben, Mischen und Kneten: <ul style="list-style-type: none"> aa) Siebe und Mühlen sowie Sieb- und Mahlmethode beschreiben bb) Stoffe mit einschlägigen Apparaten und Geräten zerkleinern cc) Siebanalyse durchführen sowie Korngrößenverteilung, Schütt- und Stampfvolumen bestimmen dd) Maßnahmen zum Schutze gegen Staub bei Arbeiten an Zerkleinerungs- und Siebmaschinen durchführen ee) die Arbeitsweise von Misch-, Rühr- und Knetmaschinen beschreiben ff) die Abhängigkeit der verschiedenen Misch- und Kneteffekte von den Komponenten erklären 						
		<ul style="list-style-type: none"> gg) mit einschlägigen Apparaten und Geräten feste und flüssige Stoffe mischen und pastöse und teigförmige Stoffe kneten hh) Schutzmaßnahmen beim Mischen und Kneten durchführen e) Herstellen von Lösungen: <ul style="list-style-type: none"> aa) die Begriffe „echte“ und „kolloidale Lösung“ sowie ihre gebräuchlichen Konzentrationsmaße erläutern bb) die Abhängigkeit der Lösungsgeschwindigkeit vom Zerkleinern, Rühren, Schütteln und Erwärmen erläutern cc) die Auswirkungen von Konzentrationsänderungen auf Siede- und Erstarrungspunkt sowie auf Dichte und Viskosität von Lösungen beschreiben dd) mit einschlägigen Apparaten und Anlagen Lösungen herstellen 						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr								
			1	2	3	4	5	6			
1	2	3	4								
		<p>f) Herstellen von Emulsionen und Suspensionen:</p> <p>aa) die Anwendung der wichtigsten Arbeitstechniken für das Herstellen von Emulsionen und Suspensionen sowie deren Stabilisieren beschreiben</p> <p>bb) Viskosität messen sowie Verteilungsgrad, Aufschüttelbarkeit und Sedimentationsgeschwindigkeit bestimmen</p> <p>cc) Emulsionstypen bestimmen sowie die Begriffe lyophile/lyophobe Stoffe, Benetzung, Netzmittel, Oberflächenspannung und Thyxotropie erläutern</p> <p>dd) Emulsionen und Suspensionen mit Misch- und Homogenisierungsmaschinen unter Zusatz von Hilfsstoffen, insbesondere von Emulgatoren und Stabilisatoren, herstellen</p> <p>g) Filtrieren:</p> <p>aa) Filtrieren sowie Filtrationsarten, insbesondere Druck- und Vakuumfiltration, beschreiben</p> <p>bb) Gewebe-, Glassinter- und Membranfilter sowie die Verwendung von Filtrierhilfsmitteln beschreiben</p> <p>cc) Papier-, Textil-, Keramik-, Adsorptions- und Membranfilter anwenden</p> <p>dd) Kalt- und Heißfiltration sowie Filtration unter Vakuum und Druck durchführen, Filtrierhilfsmittel verwenden und hierbei Filtriergeräte, Filterpressen, Saugnutschen, Druckfilter und Zentrifugen handhaben</p> <p>ee) Filter auf Dichtigkeit prüfen</p> <p>h) Extrahieren:</p> <p>aa) die wesentlichen Extraktionsverfahren einschließlich der Apparaturen und gebräuchlichen Extraktionsmittel beschreiben</p> <p>bb) kontinuierliche und diskontinuierliche Extraktionen einschließlich Mazerationen und Perkolationen unter Verwendung anorganischer und organischer Lösungsmittel durchführen und hierbei Geräte und Anlagen handhaben</p> <p>cc) Extraktionsmittel wiedergewinnen</p> <p>i) Destillieren:</p> <p>aa) einfache und fraktionierte Destillation beschreiben</p> <p>bb) Destillationsapparatur aufbauen</p>							X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		cc) einfache und fraktionierte sowie Wasserdampf- und Vakuumdestillationen durchführen k) Trocknen: aa) gebräuchliche Trocknungsarten, -geräte und -mittel nennen bb) feste, flüssige und gasförmige Stoffe mit Trocknungsmitteln und -geräten, insbesondere mit Horden, Sprüh-, Wirbelschicht-, Vakuum- oder Gefrier-trockner, trocknen						
		l) Schmelzen: aa) die Begriffe Schmelzen, Schmelzwärme sowie Schmelz-, Erstarrungs-, Tropf- und Steigschmelzpunkt erläutern bb) Substanzen schmelzen m) Sieden: aa) die Begriffe Verdunstung, Verdampfung, Wärmeübertragung, Konvektion, Siedetemperatur, Siedeverzug und Sublimation erläutern bb) Substanzen erhitzen, Siedepunkt und Sublimationstemperatur bestimmen und hierbei Apparate und Anlagen handhaben			X			
7	Herstellen von Arzneimitteln verschiedener gale-nischer Formen (§ 3 Nr. 7)	a) Wirkstoffe: aa) Grundzüge der verschiedenen phar-mazeutischen Wirkstoffklassen unter besonderer Berücksichtigung der im Ausbildungsbetrieb verarbeiteten Wirkstoffe darstellen bb) einschlägige Arzneibuchvorschriften nennen cc) Gewinnung, Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung wichtiger Wirkstof-fe beschreiben b) pharmazeutische Hilfsstoffe: aa) gebräuchliche pharmazeutische Hilfsstoffe und ihre Eigenschaften nennen bb) Gewinnung und Verarbeitung von Ta-blettierhilfsmitteln, Dragierhilfsstof-fen, Salbenrohstoffen, Emulgatoren, Quellstoffen, Lebensmittelfarben, Sup-positorienmassen, Lösungsmitteln, Konservierungsmitteln und Treibga-sen beschreiben					X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<p>c) Arzneien in pulverisierter, granulierter und fester Form:</p> <p>aa) Aufbau, Anwendung und Herstellung von Pulver, Granulat, Tabletten, Dragées und Kapseln beschreiben, bei der Herstellung verwendete Maschinen beschreiben</p> <p>bb) einschlägige Meßverfahren und Prüfgeräte beschreiben sowie Feuchtigkeitsgehalt des Pulvers und des Granulats sowie Härte, Zerfall und Abrieb von Granulaten und Formlingen messen</p> <p>cc) Granulate durch Naß- und Trockengranulierung herstellen</p> <p>dd) Preßlinge, Dragées und Kapseln einschließlich ihrer Sonderformen herstellen</p> <p>ee) automatisierte Anlagen für die entsprechende Fertigung bedienen</p>						
		<p>d) Arzneien in pastöser und teigiger Form:</p> <p>aa) Aufbau und Anwendung, Stabilisierung und Konservierung sowie Herstellung von Gel, Creme, Salbe und Paste beschreiben und Maschinen zum Einbringen von Hilfs- und Wirkstoffen nach ihren Typen beschreiben</p> <p>bb) einschlägige Meßverfahren und Prüfgeräte beschreiben sowie Teilchengröße, Viskosität, Penetration, Tropf- und Erstarrungspunkt messen</p> <p>cc) automatisierte Anlagen für die entsprechende Fertigung bedienen</p> <p>e) Arzneien in flüssiger Form:</p> <p>aa) Aufbau, Anwendung und Herstellung von Lösungen, Suspensionen, Emulsionen und Extrakten beschreiben, bei der Herstellung verwendete Maschinen beschreiben</p> <p>bb) Quellstoffe ansetzen und Sirupe herstellen und hierbei filtrieren und klären</p> <p>cc) einschlägige Meßverfahren und Prüfgeräte beschreiben sowie Dichte, Viskosität, ph-Wert, Entlüftungsgrad, Teilchengröße, Sedimentationsgeschwindigkeit und Brechungsgrad messen</p>					X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		<p>f) Suppositorien:</p> <p>aa) Aufbau und Anwendung, Stabilisierung und Konservierung sowie Herstellung von Suppositorien beschreiben, bei der Herstellung verwendete Maschinen beschreiben</p> <p>bb) einschlägige Meßverfahren und Prüfgeräte beschreiben, Schmelz- und Lösungsverhalten sowie Bruchfestigkeit messen</p> <p>cc) automatisierte Anlagen für die entsprechende Fertigung bedienen</p> <p>g) die verschiedenen Reinheitszonen im pharmazeutischen Betrieb erläutern und beachten</p> <p>h) Material in verschiedene Reinheitszonen einschleusen</p> <p>i) den Aufbau der gebräuchlichen Verpackungen erklären</p> <p>k) die Funktion der im Verpackungsbereich eingesetzten Maschinen und Kontrolleinrichtungen erläutern</p> <p>l) Füllgut, Leerbehälter, bedruckte Packmittel und Verschlüsse nach Verpackungsvorschrift auf Identität prüfen</p>							
		<p>m) Verpacken von Arzneien in pulverisierter, granulierter und fester Form: Maschinen, Zuführgeräte und automatisierte Anlagen zum Abfüllen von Tabletten, Dragées, Granulaten und Pulvern bedienen</p> <p>n) Verpacken von Salben und Flüssigkeiten:</p> <p>aa) Maschinen, Zuführgeräte und automatisierte Anlagen zum Abfüllen von Salben und Flüssigkeiten in Behälter verschiedener Materialien bedienen</p> <p>bb) Pumpen anschließen, Filter einbauen und Schlauchanschlüsse anbringen</p> <p>cc) Dosierung, Füllmenge und Kontrolleinrichtungen überwachen</p> <p>o) Druckpackungen herstellen und verpacken, insbesondere Wirkstoffe abfüllen, Treibgase dosieren und Druckpackungen verschließen</p> <p>p) Wasserbad und Ventile prüfen</p> <p>q) Einsiegel- und Tiefziehmaschinen sowie Zuführgeräte mit Füllgut und Folien beschicken</p>							X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<ul style="list-style-type: none"> r) automatisierte Anlagen zum Einsiegeln in Folien und zum Verpacken in Tiefziehteilen von Tabletten, Dragées, Kapseln, Zäpfchen und Ampullen bedienen und hierbei Temperatur, Zuschnittlänge, Fertigungsnummer und Verschluß überprüfen s) Maschinen zum Etikettieren von Behältern aus Glas, Kunststoff und Metallen sowie Zusatzgeräte zum Stempeln und Codelesen einstellen t) automatisierte Anlagen zum Etikettieren bedienen u) Etiketten auf Code, Flattermarke, Sitz, Haftfestigkeit, Stempeldruck und Farbauftrag überprüfen v) Behälter verschließen und Verschluß überprüfen w) gefüllte und geschlossene Behälter kartonieren sowie Zusatzgeräte zum Stempeln und Codelesen einstellen x) Fertigpackungen auf einwandfreien Zustand und auf Übereinstimmung mit der Verpackungsvorschrift überprüfen y) Einzelpackungen bündeln und Versandkartondeklaration überprüfen 						
8	Sterilherstellen von Arzneimitteln verschiedener galenischer Formen (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bakterien, Viren, Pilze, Nährböden, Seuchen, Infektionsgefahren, Keimzahl- und Partikelbestimmungen nennen b) die Begriffe Sterilität, Asepsis, Pyrogene, Pyrogen-, Keim- und Partikelfreiheit, Isotonie und Konservierung erläutern c) verschiedene Sterilisationstechniken bei der Ausführung insbesondere von Heißluft-, Dampf- und chemischer Sterilisation, Sterifiltration und Strahlenbehandlung anwenden 						X
		<ul style="list-style-type: none"> d) Sterilisationsanforderungen an Arzneibehältnisse, Apparaturen und Reinraumtechnik beschreiben e) die Klassifizierung von Filtern erklären f) Lösungen, injizierbare Arzneien, Salben und Pulver steril herstellen und abfüllen sowie Fällungen aus sterilen Lösungen durchführen g) Arbeitsgeräte, Maschinen, Behältnisse und Räume pflegen, reinigen, desinfizieren und sterilisieren 						X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		h) Betriebskontrollen, insbesondere Sicht- und Dichtigkeitskontrollen sowie Kontrolle der ausgelegten Nährböden, durchführen							
9	Kenntnisse der Disposition und des Lagerwesens (§ 3 Nr. 9)	a) Lagerformen, -arten, -geräte und -bedingungen beschreiben sowie Auslieferungsfristen und Verfalldaten nennen b) Aufgabe und Organisation des Lagers unter Berücksichtigung des Warenflusses und der Lagerdisposition erläutern c) Auftragszusammenstellung und Versandarten beschreiben d) Vorschriften über die Versandpackung, die Lagerung und den Versand brennbarer Flüssigkeiten beschreiben e) die im Lagerwesen gebräuchlichen Geräte beschreiben f) Ein- und Auslagern, Lagerkontrollen sowie Zusammenstellen von Versandpackungen beschreiben							X
10	Ausführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 10)	a) internationale gesetzliche Vorschriften und Richtlinien für die Qualitätssicherung in der pharmazeutischen Industrie beschreiben b) einfache physikalische und chemische Analysen durchführen c) die statistische Musternahme beschreiben sowie Freigabe- und Verfalldaten kontrollieren d) die Produktquarantäne erläutern, Rückrufsysteme beschreiben und Raum- und Maschinenreinigungsvorschriften nennen e) Kontrollen im Produktionsablauf, insbesondere Musternahme, einfache Identitätsprüfung von Substanzen und Einwaagekontrolle, durchführen f) Packmittel kontrollieren, insbesondere die Identität anhand der Materialnummer überprüfen g) die Übereinstimmung der Deklaration von Behältern und ihren Füllmengen bei Fertigwaren überprüfen h) gereinigte Maschinen abnehmen i) Betriebskontrolle in allen Bearbeitungsstufen führen							X

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.